

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1999

Ausgegeben am 17. Dezember 1999

Teil III

240. Kundmachung: Geltungsbereich der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes  
 241. Kundmachung: Geltungsbereich des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1994  
 242. Kundmachung: Geltungsbereich und Außerkraftsetzung des Internationalen Naturkautschuk-übereinkommens von 1995

### 240. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen haben folgende weitere Staaten ihre Beitrittsurkunden zur Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes (BGBl. Nr. 91/1958, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 98/1996) hinterlegt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Beitrittsurkunde:
Aserbaidschan	16. August 1996
Bangladesch	5. Oktober 1998
Belize	10. März 1998
Burundi	6. Jänner 1997
Côte d'Ivoire	18. Dezember 1995
Kasachstan	26. August 1998
Kirgisistan	5. September 1997
Litauen	1. Februar 1996
Portugal	9. Februar 1999
Südafrika	10. Dezember 1998
Usbekistan	9. September 1999

Anlässlich der Hinterlegung ihrer Beitrittsurkunde haben folgende Staaten nachstehende Erklärungen abgegeben:

#### **Bangladesch:**

Art. IX:

Für die Unterbreitung eines Streitfalls zur Überprüfung durch den Internationalen Gerichtshof ist im Sinne dieses Artikels in jedem einzelnen Fall das Einvernehmen aller am Streitfall beteiligten Parteien erforderlich.

#### **Portugal:**

Portugal legt Art. VII dahingehend aus, daß es die darin enthaltene Verpflichtung, wonach die Auslieferung zu bewilligen ist, in solchen Fällen anerkennt, bei denen eine Auslieferung durch die Verfassung und andere innerstaatliche Gesetze Portugals nicht verboten ist. Portugal hat am 16. September 1999 den Geltungsbereich der Konvention auf Macao ausgedehnt.

Einer weiteren Mitteilung des Generalsekretärs zufolge findet auf Grund von Erklärungen des Vereinigten Königreichs und der Volksrepublik China die Konvention auf die Sonderverwaltungsregion Hongkong weiterhin Anwendung. Die Regierung der Volksrepublik China hat erklärt, daß der von ihr abgegebene Vorbehalt <sup>1)</sup> zu Art. IX der Konvention auch auf die Sonderverwaltungsregion Hongkong Anwendung findet.

<sup>1)</sup> Kundgemacht in BGBl. Nr. 475/1987

Nachstehende Staaten haben den anlässlich der Hinterlegung ihrer Beitrittsurkunde erklärten Vorbehalt zur Konvention wie folgt zurückgezogen:

Albanien zu Art. IX <sup>2)</sup>	am 19. Juli 1999
Finnland <sup>3)</sup>	am 5. Jänner 1998
Polen zu Art. IX <sup>2)</sup>	am 16. Oktober 1997
Rumänien zu Art. IX <sup>2)</sup>	am 2. April 1997

<sup>2)</sup> Kundgemacht in BGBl. Nr. 91/1958

<sup>3)</sup> Kundgemacht in BGBl. Nr. 68/1960

## Klima

### 241. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1994

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen haben folgende weitere Staaten ihre Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunden zum Internationalen Kaffee-Übereinkommen von 1994 (BGBl. Nr. 565/1996) hinterlegt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde:
Benin	18. August 1999
Dominikanische Republik	23. August 1996
Ghana	18. September 1997
Guatemala	2. Oktober 1996
Honduras	13. September 1996
Kamerun	30. Juli 1996
Madagaskar	8. Mai 1998
Nicaragua	24. März 1997
Paraguay	24. September 1998
Philippinen	18. November 1996
Vietnam	14. Oktober 1996

Einer weiteren Mitteilung des Generalsekretärs zufolge hat Trinidad und Tobago am 27. März 1997 seine Kündigungsurkunde zum Übereinkommen hinterlegt.

## Klima

### 242. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich und die Außerkraftsetzung des Internationalen Naturkautschukübereinkommens von 1995

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen haben folgende weitere Staaten ihre Ratifikations- bzw. Genehmigungsurkunden zum Internationalen Naturkautschukübereinkommen von 1995 (BGBl. III Nr. 95/1997) hinterlegt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- bzw. Genehmigungsurkunde:
Frankreich	5. Oktober 1999
Griechenland	8. September 1999
Italien	11. Dezember 1997

Griechenland hat anlässlich der Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde gemäß Art. 59 Abs. 3 des Übereinkommens erklärt, daß es ein Einfuhrmitglied ist.

Weiteren Mitteilungen des Generalsekretärs zufolge haben nachstehende Staaten ihre Kündigungsurkunden zum Übereinkommen hinterlegt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Kündigungsurkunde:
Malaysia	15. Oktober 1998
Sri Lanka	16. Juli 1999
Thailand	26. März 1999

Auf Grund der Kündigungen des Übereinkommens durch die drei genannten Ausführmitglieder hat der Generalsekretär ferner mitgeteilt, daß der Internationale Naturkautschuk-Rat auf seiner in Kuala Lumpur, Malaysia, am 30. September 1999 stattgefundenen 41. Tagung beschlossen hat, das Übereinkommen gemäß seinem Art. 67 Abs. 5 mit Wirksamkeit vom 13. Oktober 1999 außer Kraft zu setzen.

**Klima**